

Falliments-Recht des Kantons Appenzell-Innerrhoden : angenommen von der Landsgemeinde den 27. April 1856

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellische Jahrbücher**

Band (Jahr): **3 (1856)**

Heft 10

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-249512>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Falliments = Recht

des

Kantons Appenzell = Innerrhoden.

(Angenommen von der Landsgemeinde den 27. April 1856.)

„Art. 1. Wenn ein Gläubiger eine Schuldforderung für gefährdet hält, so kann er vom regierenden Landammann das Recht verlangen, dem Schuldner Handel und Verkehr widerlegen zu lassen; doch kann der Landammann dieses Recht nur auf die Gefahr des Begehrenden hin ertheilen, und ist dieser Letztere, im Falle sich der Angegriffene rechtfertigen kann, vor Rath zu zitiren und nach Maßgabe zu bestrafen. Ist das Recht ertheilt, so hat der Landweibel solches sofort auszurichten und dem Schuldner Handel und Verkehr zu widerlegen.

Die von diesem Akte in Kenntniß gesetzte Auffallskommission wird ohne Verzug durch den Landschreiber und Landweibel ein Inventarium aufnehmen lassen, das sämtliche Schulden und Anforderungen des Verauffallten und ein genaues Verzeichniß aller fahrenden Habe und alles liegenden Besizes, sowie der vorhandenen Bücher und Schriften desselben enthalten soll.

Art. 2. Als Tag des Falliments wird derjenige betrachtet, wo dem Schuldner Handel und Verkehr untersagt wurde, oder wo ein Schuldner sich freiwillig und aus eigenem Antrieb zahlungsunfähig erklärte, und die Gläubiger haben von diesem Tage an für einen Monat das Rückgriffsrecht, d. h. jeder Handel, Kauf oder Tausch oder jede Baarzahlung, die im Laufe des letzten Monats, zu 28 Tagen gerechnet, statt hatte, und wodurch sich ein Gläubiger für eine ältere Schuldforderung ganz oder theilweise hätte bezahlt machen wollen, ist ungültig, und der Gegenstand eines solchen Kaufes oder Tausches oder die geleistete Baarzahlung ist wieder zur Massa zurückzufordern. Ausgenommen von dieser Maßregel sind

Käufe und Verkäufe, welche zwar in der gleichen Zeitfrist, aber gegen Baarzahlung im freien Marktverkehr stattfanden.

Art. 3. Die nöthigen Anordnungen bei jedem Falliment und die Liquidation des vorhandenen Vermögens liegt der Auffallskommission ob; dieselbe besteht aus dem jeweiligen Landesstatthalter, Landesfiskusmeister und Landesbauherrn, nebst Landschreiber und Landweibel.

Für die Rhoden Hirschberg und Oberegg bilden die Hauptleute und das erste Rathsmitglied der betreffenden Rhoden die Auffallskommission.

Art. 4. Bei erklärter Zahlungsunfähigkeit wird die Ediktalvorladung von der Landeskanzlei Namens der Auffallskommission erlassen und enthält die Aufforderung an alle Gläubiger, unter Androhung des Verlustes ihrer Ansprachen, an alle Schuldner, unter Androhung gerichtlicher Abndung und Strafe gegen solche, die sich der Verheimlichung schuldig machten, ihre Anforderungen und Schulden innert einem Monat, vom Tage des Erlasses an gerechnet, an die Auffallskommission einzugeben.

Behufs der Bekanntmachung im Kanton wird die Vorladung im Flecken Appenzell am Rathhause, und in den Gemeinden an den Kirchen angeschlagen.

Stand der Schuldner im Verkehr mit Angehörigen anderer Kantone oder des Auslandes, so ist sie überdies auf geeignete Weise in öffentliche Blätter einzurücken.

Art. 5. Wenn auf Liegenschaften, die in der Fallimentsmassa inbegriffen sind, Kapitalbriefe nach Landrecht errichtet wurden, und seit der Errichtung ein Monat von 28 Tagen verflossen ist, so haben solche Kapitalbriefe ihre vollgültige Kraft.

Der Nutzen oder Ertrag von liegenden Gütern, sei derselbe unter Dach (im Gaden) oder noch auf dem Felde, gehört zum Unterpfund und dient, falls das Falliment vor Martini ausbricht, zum Schutze des laufenden Zinses.

Das erste Recht auf den Nutzen im Gaden und auf dem Felde haben zwei Zinse, für welche der Pfandschilling gehörig und wenigstens einen Monat vor dem Tage des Falliments abgelegt wurde.

Im Fernern sind für landrechtlich verzinsliches Kapital auf Heimathen zwei liegende Zinse, auf Weiden und Häuser ein liegender Zins, und für unverzinsliches Kapital überhaupt ein Zins geschützt und haben das Falliment nicht zu erdulden.

Hat ein Gläubiger noch ältere, versäumte Zinse zu beziehen, so tritt er damit in die Klasse der laufenden Schulden, wie solche in Art. 11 bezeichnet sind.

Art. 6. Wenn ein Gläubiger dem Berauffallten schätzen ließ, aber die Schätzung noch nicht zu Handen genommen hat, oder wenn er die Schätzung auch zu Handen genommen hat, aber seither noch kein Monat verflossen ist, so fallen die geschätzten Gegenstände oder, wenn solche nicht mehr vorhanden sind, der Betrag, um den sie geschätzt wurden, in die Falliments-Massa.

Art. 7. Würde dem Berauffallten Vieh oder andere Fahrhabe verkauft und ohne Bezahlung ausgehändigt, so fallen solche Gegenstände, welcher Art sie sein mögen, wenn der Schuldner selbe noch in Natura besitzt, in die Massa; hat aber der Verkäufer die verkauften Gegenstände nicht ausgeliefert und noch bei eigenen Handen, so kann er sie behalten und hat dafür das Falliment nicht zu erdulden.

Art. 8. Hat ein Berauffallter Akgung gekauft oder gepachtet, die aber am Tage des Falliments noch unberührt ist, so gehört diese dem Eigenthümer, Verkäufer oder Verpächter; ist aber der Schuldner an der Akgung, bestehe sie aus Heu, Weid- oder Alpnuzen oder Gräser, so muß das Geägte abgemessen oder geschätzt werden, und der Eigenthümer ist für den rechtlich oder gütlich ausgemittelten Betrag, insofern er nicht einen Monat vor Ausbruch des Falliments bezahlt wurde, an die Massa gewiesen.

Was aber noch nicht geäzt ist oder noch auf Wiese, Weide oder Alp steht, gehört dem Eigenthümer und wird durch das Falliment nicht berührt.

Wenn Heu, Weid- oder Alpnutzen oder Gräser ganz bezahlt würden, ehe der Schuldner an die Abzug gefahren ist, so muß der Eigenthümer, falls die Zahlung innert dem letzten Monat geschehen ist, das empfangene Geld wieder zu Gunsten der Massa herausgeben; ist aber seit der geleisteten Vorzahlung bis zum Tage des Falliments ein Monat verflissen, so soll der Besitzer das empfangene Geld behalten und kann nicht mehr auf die verkaufte oder verpachtete Abzug greifen, sondern diese gehört in die Fallimentsmasse.

Art. 9. Als bevorzugte oder privilegirte Schuldforderungen sind zu betrachten: Liedlöhne für geleistete Arbeit jeder Art im Taglohn, und Liedlöhne für Knechte und Mägde; erstere sind für ein halbes, letztere für ein ganzes Jahr, vom Tage des Falliments zurück gerechnet, privilegirt.

Forderungen gleicher Natur, die sich im eint oder andern Falle über die angegebene Zeit von einem halben oder einem ganzen Jahre zurück datiren, fallen in die Klasse der laufenden Schulden.

Art. 10. Vogtkindergut, d. h. Schuldforderungen, die erwiesener Maßen zum Vermögen von Bevogteten gehören, und die gehörig nach Art. 10 und 15 des Gesetzes über das Vogteiwesen in das Vogteibuch eingetragen sind und seit der Eintragung sowohl als seit der Bevogtigung selbst ein Monat verflissen ist, haben das Vorrecht zur Bezahlung vor allen anderen laufenden Schulden.

Eine gleiche Bevorrechtung genießen: Armen-, Waisen-, Kirchen- und Pfrundengüter, das Vermögen frommer Stiftungen jeder Art und Staatsvermögen, sowie rückständige Staats- und Armensteuern.

Hingegen haben rückständige Zinsen dieser letztgenannten Güter und Vermögen kein Vorrecht und fallen in die Klasse der laufenden Schulden.

Art. 11. Als laufende Schulden sind, unter Anwendung des Monatrechtes, zu betrachten: alle Anforderungen für verkaufte und vertauschte Fahrnisse, für gelieferte Kaufmannswaaren, für Arbeit an Handwerker und geliefertes Material, für das nicht mehr in Natura vorhandene Frauengut, für Haus- und Miethzinse, für angelehntes Geld und Kapital, überhaupt jede Forderung, die nicht durch förmlich und nach Landrecht errichtete Zettel auf Liegenschaften versichert ist, oder durch die Bestimmungen der vorhergehenden Artikel besondern Schutz findet.

Art. 12. Frauengut, sowohl fahrendes als liegendes, so weit es noch unangegriffen in Natura vorhanden ist, soll vom Falliment nicht berührt werden, sondern der Frau oder ihren rechtmäßigen Erben als Eigenthum unverkümmert zugestellt werden.

Art. 13. Liegenschaften, die in die Fallimentsmasse fallen, müssen gleich den Fahrnissen versteigert werden. Unter diesem Vorbehalt kann die Creditorsmasse anstehen, das heißt, die Liegenschaft um die darauf haftenden Schulden und auf Nachschlag hin übernehmen; verzichtet sie auf dieses Recht, so kann der Inhaber des letzten Zedels anstehen, oder dem nächstfolgenden Zedelinhaber Platz machen, immerhin aber hat er Anspruch auf den Mehrerlös bis zur gänzlichen Abzahlung des Zedels, und nur was darüber hinaus erlöst wird, fällt in die Masse.

Der Uebernehmer oder Käufer einer solchen Liegenschaft ist verpflichtet, von jedem darauf versicherten, das heißt landrechtlich gezedelten Franken Kapital einen Rappen an das Landesfeldamt zur Deckung der erlaufenen Auffallskosten zu entrichten.

Art. 14. Wenn ein Gläubiger seine Anforderungen nicht in der im Artikel 4 festgesetzten Zeitfrist einreicht, so ist er grundsätzlich von jeder Ansprache ausgeschlossen, und es bleibt der Creditoren-Versammlung überlassen, ob sie in ihrer Gesamtheit und ohne Ausnahme allfällige Nachweise, daß

ihm die ergangene Ediktal-Vorladung nicht rechtzeitig zur Kenntniß gekommen sei, berücksichtigen und ihn mit seiner Forderung in die Massa aufnehmen wolle.

In keinem Fall aber kann wegen versäumter Eingabe später eine Forderung an den Falliten gestellt werden.

Art. 15. Hat ein Kantonsangehöriger von einem Angehörigen eines andern Kantons oder des Auslandes eine Schuldforderung käuflich an sich gebracht, oder für eine solche dem Falliten Bürgschaft geleistet, so tritt er bezüglich seiner Ansprachen in die Rechte des ersten Gläubigers, und die Bestimmungen über Reziprozität, wie sie im Art. 21 aufgestellt sind, finden auch für ihn ihre Anwendung.

Art. 16. Jeder, der nicht wenigstens 50 Prozent oder für jeden schuldigen Franken 50 Rappen bezahlen kann, ist als Fallit zu betrachten.

Art. 17. Das Falliment zieht für den Falliten den Verlust der bürgerlichen Ehren nach sich.

Ein Fallit ist weder stimm-, wahl- noch zeugensfähig, er darf keine Waffen tragen, keine Vogteien verwalten und keine Wirthschaft betreiben.

Art. 18. Nach bereinigter und abgeschlossener Aktiv- und Passivmasse hat die Auffallskommission dafür zu sorgen, daß der Fallit zur Verantwortung vor Wochenrath und Zuzug gestellt werde, um nach Maßgabe seines Vergehens oder Verbrechens bestraft zu werden.

Ist der Fallit im Stande, sich genüßlich auszuweisen, daß er durch Entwerthung von Grund und Boden (Bodenfall) oder durch anderes unabwendbares und von ihm nicht verschuldetes Unglück zahlungsunfähig geworden sei, so kann der Rath durch richterliches Erkenntniß die Folgen des Falliments, wie solche im Art. 17 aufgestellt sind, von ihm abwenden und ihn bei seinen bürgerlichen Ehren und Rechten belassen.

Art. 19. Wenn ein Fallit in der Folge seine Gläubiger vollständig bezahlt hat und sich überhaupt eines, das öffentliche

Zutrauen rechtfertigenden Betragens beflissen hat, so kann er vom Rathe die Rehabilitation verlangen, worauf dieser durch richterliches Erkenntniß ihn in alle bürgerlichen Ehren und Rechte einsetzt und dieses öffentlich bekannt machen wird.

Art. 20. Sofern die im Art. 13 bezeichneten, vom Inhaber des letzten Fudels oder vom Uebernehmer einer Piegenschaft an das Landsekretariat zu entrichtenden Rappen zur Bestreitung der Auffallskosten nicht ausreichen, oder wenn keine Piegenschaften in das Falliment kommen, so werden die erlaufenen Kosten für amtliche Verrichtungen bis zur gänzlichen Deckung aus der Massa enthoben.

Art. 21. Schuldgläubiger anderer Kantone oder anderer Staaten werden ganz nach vorstehendem Gesetz behandelt; doch müssen sie durch amtliche Belege nachweisen können, daß bei sich ergebenden Fallimentsfällen in den betreffenden Kantonen oder Staaten Angehörige unseres Kantons gleiche Rechte finden wie die Einheimischen, daß ihre Fallimentsgesetze überhaupt nichts Nachtheiligeres enthalten als die unseren, ganz besonders aber, daß das bei uns bestehende Monatrecht auch bei ihnen angewendet werde. Können diese Nachweise nicht geleistet werden, so wird Gegenrecht (Reziprozität) beobachtet.

N a c h t r a g

bezüglich der Afforditen und der Art und Weise,
wie Afforde stattfinden können.

Art. 1. Wer wenigstens 50 Prozent, aber weniger als den vollen Betrag für jeden schuldigen Franken bezahlt, oder durch genügende, die zugesagten Verbindlichkeiten thatsächlich übernehmende Bürgschaft zusichert, ist als Affordit zu betrachten.

Mit weniger als 50 Prozent Bezahlung, in obigem Sinne, kann kein Akford mehr stattfinden.

Art. 2. Ein gütlicher Akford mag stattfinden, wenn sämtliche Gläubiger sich mit einem Schuldner über einen Zahlungsnachlaß verständigen, ehe und bevor ein öffentlicher Akt im Sinne des ersten Artikels des vorstehenden Falliments-Rechtes zur Ausführung kam.

Art. 3. Nach Vollzug eines amtlichen Aktes, als: Widerlegen von Handel und Gewerbe, Aufnahme des Inventars u. s. w., kann nur noch ein gerichtlicher Akford oder Vergleich stattfinden, und die Anordnung und Leitung einer solchen kommt der Auffallskommission zu.

Art. 4. Die Auffallskommission wird bei der ersten einberufenen Kreditoren-Versammlung die Anfrage stellen, ob ein Versuch zu einem Akford gemacht werden wolle. Wird die Frage bejahend beantwortet, so mag die Kommission die weiteren Schritte zur Bereinigung und Liquidation den diesfalls erwählten Massakuratoren überlassen; doch ist kein Akford gültig, der nicht unter Angabe der getroffenen Verabredungen bezüglich der zu zahlenden Prozente, der festgesetzten Zahlungstermine und der allfällig anerbötenen und angenommenen Bürgschaften von der Auffallskommission protokolliert worden ist.

Gläubiger, die mit Wissen und Willen der einberufenen Kreditoren-Versammlung nicht anwohnten, haben sich den von derselben in ihrer Gesamtheit gefaßten Beschlüssen zu unterziehen.

Art. 5. Das Monatrecht, wie es in den bezüglichen Artikeln des vorstehenden Fallimentsrechtes aufgestellt und erklärt ist, findet auch bei Akforden seine Anwendung und zählt, bei gütlichen Akforden, vom Tage an, wo sämtliche Kreditoren mit dem Schuldner zu einem Vergleich zusammentreten; bei gerichtlichen Akforden, vom Tage an, wo dem Schuldner Handel und Verkehr widerlegt wurde.

Art. 6. Nach vollzogener Protokollirung des stattgehabten Affords hat sich der gerichtliche Affordit vor Wochenrath zur Verantwortung zu stellen, und das Gleiche gilt auch für gütliche Afforditen, wenn einer oder mehrere Kreditoren diesfalls irgend eine Klage erhoben.

Art. 7. Die verursachten Auffallskosten werden aus der Massa enthoben."

Beiträge zur Geschichte des Gerichts- und Verwaltungswesens in früherer Zeit.

Strafrechtliche Folgen der unterlassenen Leistung des Landsgemeindeides.

Der Landsgemeindeid war von je her das starke Band zwischen Obrigkeit und Volk, oder „ein solches Ding, dadurch gute Polizei und Ordnung muss erhalten werden“, ein Ding, das von jeher die lückenhafte Gesetzgebung auszufüllen hatte. Die Nichtleistung des Eides war dem Nichtbesuch der Landsgemeinde gleich gehalten und galt gleichsam als ein Aufkünden des Gehorsams gegen die Obrigkeit und als eine Nichtachtung der gesetzlichen und üblichen Rechtszustände. Es wurde diese Uebertretung in früherer Zeit, außer mit einer Geldbuße, noch mit der Strafe bedroht, dass dem betreffenden Landmanne „das ganze Jahr alles Recht vor Gericht und Rath abgeschlagen und er von den Gemeindeversammlungen ausgeschlossen werden möge.“ (Erst das Sitten- und Polizeigesetz vom 24. April 1836 bedroht die Nichtleistung des Landsgemeindeides mit einer bloßen Geldbuße von 10 Fr.) Als ein Beweis, wie ernst man es einst meinte, gilt folgende Erkenntniß der Neu- und Alträthe vom 8. Mai 1738, die so lautet: